

- Schädlingsbekämpfung sowie der rechtzeitigen und verlustlosen Ernteeinbringung;
- b) für den Anbau nur bestes, anerkanntes Saatgut zu verwenden;
  - c) bei der Bearbeitung der genossenschaftlichen Felder die Zugkräfte, Maschinen und Geräte der MTS sowie die von den Mitgliedern eingebrachten Zugkräfte, Geräte und Maschinen richtig auszunutzen und in gutem Zustand zu erhalten;
  - d) den genossenschaftlichen Waldbestand zu erhalten und nadi den fortschrittlichsten forstwirtschaftlichen Methoden zu pflegen und zu bewirtschaften;
  - e) den Bau und die Einrichtung der notwendigen Wirtschaftsgebäude und Räume für soziale und kulturelle Zwecke durchzuführen unter weitgehendster Ausnutzung der vorhandenen Räume und Materialien;
  - f) eine genossenschaftliche Viehzucht: Rinderzucht, Schweinezucht, Schafzucht, Geflügelzucht, Pferdezucht usw. zu organisieren, die Bestände an Zucht- und Nutzvieh ständig zu vergrößern und seine Leistungsfähigkeit zu erhöhen, die Haltung, Pflege und Fütterung des Viehs ständig zu verbessern, die veterinär-medizinischen Vorschriften zu beachten und die Futtergrundlage durch Verbesserung der Wiesen und Weiden sowie Erhöhung des Zwischenfruchtanbaus ständig zu erweitern;
  - g) die Qualifikation der Mitglieder der Genossenschaft ständig zu erhöhen und zu diesem Zwecke eigene Kurse einzurichten, besonders Jugendliche zur Spezialausbildung auf Kurse zu entsenden;
  - h) das kulturelle Leben in der Genossenschaft zu fördern, insbesondere durch Bildung von Laienspielgruppen und Zirkeln, Schaffung von Kulturräumen, Bibliotheken usw.;
  - i) die Frauen und Jugendlichen in der landwirtschaftlichen Produktion und im gesellschaftlichen Leben besonders zu fördern und zu leitenden Arbeiten heranzuziehen.
22. Die Mitglieder der Genossenschaft verpflichten sich, ihre persönlichen und genossenschaftlichen Pflichten gegenüber dem Staat restlos und in der vorgeschriebenen Frist zu erfüllen und ihre ganze Wirtschaft in vorbildlicher Weise zu leiten.

## VI.

### Arbeitsorganisation, Disziplin und Bewertung der Arbeit

23. Zur Schaffung der richtigen Arbeitsorganisation; der Einhaltung der Disziplin der Mitglieder und der Bewertung der Arbeit beschließt die Mitgliederversammlung eine innere Betriebsordnung auf der Grundlage des Statutes. Die Betriebsordnung hat für jedes Mitglied Gültigkeit.
24. Die gesamte Arbeit der Genossenschaft wird durch die Mitglieder selbst ausgeführt. Nur Arbeitskräfte mit Spezialkenntnissen (Agronom, Viehwirtschaftsberater, Veterinäre, Ingenieure,

Techniker, Buchhalter, Schmiede usw.) können durch die Genossenschaft gegen Entgelt beschäftigt werden. Die zeitweise Beschäftigung von bezahlten Arbeitskräften ist nur zulässig, wenn dringende Arbeiten nicht fristgemäß durch die Genossenschaftsmitglieder und deren Familienangehörige ausgeführt werden können sowie für Bauarbeiten.

25. Jedes Mitglied hat mindestens 150 Arbeitseinheiten zu leisten. In Ausnahmefällen kann die Mitgliederversammlung eine geringere Anzahl von Arbeitseinheiten im Jahr beschließen.
26. Bei allen Arbeiten wird weitgehend die MTS in Anspruch genommen. Die Mitgliederversammlung beschließt, in welchem Umfange die Zugkräfte, Maschinen und Geräte sowohl der Genossenschaft als auch — im Falle der Notwendigkeit — die äer Genossenschaftsmitglieder gemäß dem Produktionsplan der Genossenschaft eingesetzt werden.
- Die Bezahlung für geleistete Arbeit der MTS erfolgt durch die Genossenschaft in Geld oder Naturalien. Die Gelder oder Naturalien für diese Zwecke werden auf Beschluß der Mitgliederversammlung der Genossenschaft aus den Gesamteinkünften der Genossenschaft bereitgestellt.
27. Der Vorstand der Genossenschaft teilt die Mitglieder mit ihrer Zustimmung in ständige Produktionsbrigaden ein, die von der Mitgliederversammlung bestätigt werden. Die Feldbaubrigaden werden für die Dauer von nicht weniger als drei Jahren gebildet.
- Jede Brigade bekommt eine bestimmte Ackerfläche fest zugeteilt sowie die notwendigen tierischen Zugkräfte, Maschinen und Geräte, Wirtschaftsgebäude und anderes Inventar. Die Brigade wird durch einen Brigadier geleitet.
- Für die Viehwirtschaft der Genossenschaft werden Viehzuchtbrigaden für die Dauer von nicht weniger als drei Jahren gebildet. Diese Brigaden erhalten eine bestimmte Menge Vieh, Wirtschaftsgebäude, Futter und das notwendige Inventar fest zugeteilt. Die Viehzuchtbrigade wird von einem Brigadier geleitet.
- Die Brigadiere werden von der Mitgliederversammlung bestätigt und arbeiten unter Leitung des Vorstandes und Vorsitzenden der Genossenschaft.

28. Die Verteilung der Arbeit unter die Mitglieder der Brigade erfolgt durch den Brigadier, der verpflichtet ist, jedes Mitglied zweckmäßig zur Arbeit einzusetzen.
29. Der Vorstand der Genossenschaft arbeitet auf Grund von Richtsätzen des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft Normen für Leistung und Bewertung der Arbeit in Arbeitseinheiten aus unter Berücksichtigung der konkreten örtlichen Bedingungen.
- Diese Normen für die Leistung und Bewertung der Arbeit werden jährlich durch die Mitgliederversammlung der Genossenschaft überprüft und bestätigt.